

## Niederschrift

über die 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20. Oktober 2011

---

### Anwesend:

#### Der Vorsitzende:

Paffen, Willi

#### Die Ausschussmitglieder:

##### stimmberechtigte Mitglieder

a) Kreistagsmitglieder

Dr. Leonards-Schippers, Christiane

Lüngen, Ilse

Reh, Andrea

Reyans, Norbert

b) sachkundige Bürger

Rißmayer, Rainer

Storms, Manfred

c) Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe

Bückers, Marianne

Sannig, Jens bis 17.20 Uhr (nach TOP 6)

Sevenich-Mattar, Ulla

Tegtmeyer, Andreas

##### beratende Mitglieder

a) beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO

Meurer, Dieter

b) Institutionen

Frenken, Hubert

Waßmuth, Corinna

c) Verwaltung

Machat, Liesel

Oehlschläger, Hans-Jürgen

Sieben, Friedhelm

Steinhäuser, Michael

#### Stellvertretende Mitglieder

Heinrichs, Claudia

als Vertreterin für

Geiser, Petra

Kuypers, Dirk

als Vertreter für

Schreinemachers, Doris

Mathieu, Friedrich-Wilhelm

als Vertreter für

Heinrichs Franz

Dr. Metz, Bodo

als Vertreter für

Dr. Feldhoff, Karl-Heinz

Schaaf, Edith

als Vertreterin für

Klein Hedwig

#### Es fehlen:

Beschorner, Ingrid

und ihr Vertreter

Lövenich, Reiner

Dr. Feldhoff, Karl-Heinz\*

Geiser, Petra\*

Heinrichs, Franz\*

Klein, Hedwig \*

Küppers, Gottfried\*

und sein Vertreter

Dahmen, Karl-Ernst\*

Nebel, Georg\*

und sein Vertreter

Hamann, Herbert\*

Pillich, Markus\*

und sein Vertreter

Krummen, Arnd\*

Schneider, Rüdiger\*

Schreinemacher, Doris\*

\* entschuldigt

**Beginn der Sitzung:** 16.00 Uhr

**Ende der Sitzung:** 17.30 Uhr

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses Heinsberg, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Heinsberg vom 22.06.2006 (Elternbeitragsatzung)
2. Satzung über die Förderung der Tageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
3. Leitlinien für die Vollzeitpflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
4. Ergänzung der Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg vom 24.03.2009
5. Bericht der Verwaltung
6. Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung:**

7. Haushalt des Jugendamtes für das Jahr 2012

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Ausschussvorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Anschließend verpflichtet er das stellvertretende beratende Ausschussmitglied Dirk Kuypers.

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Heinsberg vom 22.06.2006**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Jugendhilfeausschuss	20.Oktober 2011
Kreisausschuss	10. November 2011
Kreistag	17. November 2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1 Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	-

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 aufgrund der vom Land vorgenommenen Kommunalisierung der Erhebung von Elternbeiträgen eine Elternbeitragssatzung beschlossen. Seinerzeit wurde mit den Stadtjugendämtern Erkelenz, Heinsberg und Hückelhoven sowohl ein Konsens hinsichtlich der Elternbeiträge, der Geschwisterkindbefreiung als auch in der inhaltlichen Ausgestaltung der Elternbeitragssatzung erzielt. Aufgrund des Kinderbildungsgesetzes wurde die Satzung durch die erste Änderungssatzung vom 19.03.2008 auf die Erfordernisse des Kinderbildungsgesetzes angepasst. Auch hier wurde Konsens mit den drei o. g. Stadtjugendämtern in der Ausgestaltung und Festlegung der Beitragshöhe erzielt.

Die Stadt Geilenkirchen hat zum 01.01.2008 ein eigenes Jugendamt errichtet und hat sich den Satzungsregelungen der anderen im Kreisgebiet bestehenden Jugendämtern angeschlossen.

Neben einer redaktionellen und strukturellen Überarbeitung aus Gründen der Übersichtlichkeit bedarf die Satzung aufgrund des Ersten Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetz vom 25.07.2011 der Entscheidung, wie die Geschwisterkindbefreiung ausgestaltet werden soll. Hintergrund ist, dass das Land aufgrund des § 23 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz eine Beitragsbefreiung für Vorschulkinder (letztes Kindergartenjahr) gesetzlich geregelt hat.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf fett dargestellt. Aus der ebenfalls beigefügten Synopse sind die bisherigen und die neu vorgeschlagenen Regelungen dargestellt (Anlage 2).

Mit den Stadtjugendämtern wurde wiederum über die Ausgestaltung der Geschwisterkindbefreiung ein Konsens erzielt und zwar dergestalt, dass unbeschadet der gesetzlichen Beitragsbefreiung bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in Tageseinrichtungen bzw. bei Inanspruchnahme der Tagespflege für ein Geschwisterkind ein Elternbeitrag zu erheben ist. Bei mehreren Geschwisterkindern ist vorgesehen, den jeweils höheren Betrag zu fordern.

Die Stadtjugendämter Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven beabsichtigen, diese Regelungen ihren politischen Gremien noch in diesem Jahr zur Entscheidung vorzuschlagen. Die Stadt Erkelenz hat sie bereits durch Ratsbeschluss umgesetzt.

Verwaltungsseits wurde in Absprache mit den Stadtjugendämtern die Auffassung geteilt, in der Übergangszeit für ein Geschwisterkind einen Beitrag entsprechend den vorgenannten Regelungen vorbehaltlich der politischen Entscheidung zu erheben. Den Verwaltungen der Jugendämter war bewusst, dass die Elternbeitragsatzung hier, um Missverständnissen vorzubeugen, der eindeutigeren Formulierung bedarf.

Sollte der Kreis eine andere Regelung als die Stadtjugendämter treffen, so könnte ein „Kindergartentourismus“ entstehen. Die Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen bei Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg. Sofern die Stadtjugendämter einen Geschwisterkinderbeitrag fordern und der Kreis nicht, könnten Eltern aus dem Gebiet der Stadtjugendämter zu der Überlegung kommen, ihre Kinder in Tageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk anzumelden. In einem solchen Fall müsste der Kreis mit den anderen Stadtjugendämtern ein aufwändiges Abrechnungsverfahren durchführen.

Die Verwaltung des Jugendamtes spricht sich wegen der Absprache mit den Stadtjugendämtern aber auch aus Gründen der Gleichbehandlung für die Erhebung eines Beitrages bei Geschwisterkindern aus.

Da die Geschwisterkindbefreiung einkommensunabhängig gewährt wird, könnte es dazu führen, dass einkommensstarke Familien mit mehreren Kindern (z. B. bei 3 Kindern keine Beitragszahlung) von der Beitragsfreiheit profitieren, während einkommensschwache Familien mit einem Kind Beträge zahlen müssen.

Zz. besuchen 154 Geschwisterkinder Tageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk. Sofern eine Geschwisterkindbefreiung wie bisher vorgenommen wird, bedeutet dies einen jährlichen Einnahmeausfall von ca. 160.000,00 Euro.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das durch das Haushaltsstrukturgesetz NRW 2006 abgeschaffte Elternbeitragsdefizitverfahren zu verweisen. Im Finanzierungssystem nach dem GTK, das auch unter KiBiz beibehalten wurde, sind 19 % der Betriebskosten in den Tageseinrichtungen für Kinder über Elternbeiträge zu refinanzieren. Der Kreis hat im Jahr 2010 ca. 15,5 % erreicht. Aufgrund des Nichterreichens der 19 %-Quote (Minus von 3,5 %) trägt der Kreis zusätzlich einen Betrag von rund 570.000,00 Euro jährlich.

Das Land hat unter Konnexitätsgesichtspunkten den Einnahmeausfall für die Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr zu erstatten. Ob ein vollständiger Ausgleich des Landes - auch unter Berücksichtigung einer (teilweisen) Beitragsbefreiung - tatsächlich erfolgt, ist rechtlich noch nicht gesichert.

Zz. finden Gespräche zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden zu einem Konnexitätsausgleich statt. Sollten bis zur Sitzung nähere Informationen über die Gespräche vorliegen, wird die Verwaltung des Jugendamtes hierüber berichten.

Zwischenzeitlich hat sich die zuständige Ministerin, Frau Ute Schäfer, schriftlich an die Bürgermeister und Landräte gewandt und die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Kommunen die vom Land vorgenommene Entlastung den Familien weitergeben und durch eine entsprechende Gestaltung der Geschwisterkindregelung in den kommunalen Satzungen gerade Familien mit mehreren Kindern entlastet.

Das Schreiben vom 21. September 2011 ist als Anlage 3 beigefügt.

Mit Schreiben vom 19. September 2011 hat die SPD-Kreistagsfraktion eine Anfrage hinsichtlich der „Beitragsbefreiung bei Geschwisterkindern“ nach der Elternbeitragssatzung gestellt. Die Anfrage wurde in der Sitzung des Kreisausschusses am 22.09.2011 beantwortet. Die o.g. Anfrage wurde verbunden **mit einem Antrag** zur Gestaltung der Geschwisterkindbefreiung für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.10.2011. Der Antrag ist mit Tagesordnungspunkt 1 zu behandeln.

Die Anfrage/der Antrag ist als Anlage 4 beigefügt.

Amtsleiter Oehlschläger erläutert die Verwaltungsvorlage. Er räumt ein, dass es geboten gewesen wäre, die Thematik der Geschwisterkindbefreiung bereits in der Sitzung am 12. September 2011 anzusprechen.

Hinsichtlich des Satzungstexts berichtigt er Schreibfehler in § 2 Absatz 1 und § 6 und weist darauf hin, dass die Elternbeiträge unverändert bleiben. Weiter erklärt er, dass eine Geschwisterkindbefreiung in den Fällen der Beitragserstattung durch das Land NRW zu sozialen Ungerechtigkeiten führen kann.

Der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen sprechen sich in der Debatte für eine unveränderte Beibehaltung der Geschwisterkindbefreiung auch in den Fällen der Beitragserstattung durch das Land NRW aus. Das vom Land familienpolitisch verfolgte Ziel der Entlastung von Familien solle uneingeschränkt weitergegeben werden.

Ausschussmitglied Längen überreicht dem Ausschuss ca. 150 Anschreiben „An alle Abgeordneten im Kreistag Heinsberg“ zu „Elternbeiträge für Geschwisterkinder“. Ein Anschreiben (anonymisiert) ist der Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.

Die CDU-Fraktion meldet Beratungsbedarf an und bittet um Vertagung.

Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig auf die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07. November 2011 vertagt.

Der Niederschrift sind als Anlage 6 beigefügt:

- korrigierte Fassungen von § 2 Absatz 1 und § 6 Satzungstext
- Elternbeitragstabelle

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Satzung über die Förderung der Tageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Jugendhilfeausschuss	20. Oktober 2011
Kreisausschuss	10. November 2011
Kreistag	17. November 2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	-
----------------------------------	---

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1 Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	-

Nach dem Kinderbildungsgesetz fördert das Kreisjugendamt Tageseinrichtungen für Kinder in seinem Zuständigkeitsbezirk. Das Kinderbildungsgesetz unterscheidet zwischen dem Förderverfahren zwischen dem Jugendamt und den Trägern einerseits und dem Verfahren zwischen dem Jugendamt und dem Land andererseits.

Gemäß §§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 KiBiz i. V. m. § 1 Abs. 1 DVO-KiBiz muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die Landesmittel bis zum 15. März 2011 beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) beantragen. Dies gilt sowohl für Zuschüsse zu den Kindpauschalen als auch für Zuschüsse zu den Kaltmieten.

Verfahrenstechnisch hat sich im Kreisjugendamt Heinsberg die Abstimmung innerhalb von Trägerkonferenzen auf der jeweiligen kommunalen Ebene bewährt. Der Jugendhilfeträger führt in den Monaten November und Dezember in den jeweiligen zum Kreisjugendamtsbezirk gehörenden Kommunen mit den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder eine Trägerkonferenz durch. In diesen Trägerkonferenzen werden das Anmeldeverfahren für das kommende Kindergartenjahr besprochen und Einzelheiten abgestimmt. U. a. bekommen die Träger mitgeteilt, dass sie ihrerseits bis zum 15.02. des Folgejahres ihre Kindpauschalen und ihre Kaltmieten über KiBiz-Web beantragen müssen. Dieser Termin ist notwendig, damit der Jugendhilfeträger noch einen Vorlauf von einem Monat hat, um seinerseits die Anträge zu überprüfen und bis zum 15.03. dem Landesjugendamt seine Meldung zu übermitteln.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat nunmehr entschieden, dass sich aus den Vorschriften der § 26 KiBiz und der DVO-KiBiz nicht ableiten lässt, dass die dort festgesetzten Fristen auch für die Einrichtungsträger gelten. Anders als die Verfahrensordnung zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder enthält die DVO zum Kinderbildungsgesetz keinerlei Regelungen für das Verhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zumindest kann daraus keine den Träger der Einrichtung belastende Ausschlussfrist abgeleitet werden.

Dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuschüsse, die er aufgrund von Anträgen des Einrichtungsträgers bewilligt hat, welche nach Ablauf der Frist des § 1 Satz 1 DVO-KiBiz bei ihm eingegangen sind, nicht refinanzieren kann, ergibt noch keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Ausschlussfrist.

Nach der durch das Kinderbildungsgesetz auch insoweit herbeigeführten Kommunalisierung hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Verfahren mit den Einrichtungsträgern seines Bezirks vielmehr selbst die erforderlichen Regelungen – insbesondere zu Form und Frist der Antragstellung – zu schaffen, die die Nichtrefinanzierbarkeit von Zuschüssen verhindern. Das Verwaltungsgericht verweist darauf, dass hier im Rahmen von Ortsrecht die entsprechenden verbindlichen Regelungen zu schaffen seien.

Eine rechtliche Überprüfung der Stabstelle Recht und Kommunalaufsicht ergab, dass die Schaffung einer solchen Satzung zur Rechtssicherheit beitragen würde. Von daher empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes den Erlass einer solchen Förderungssatzung (Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2).

Amtsleiter Oehlschläger erklärt, dass die Satzung das Verfahren zwischen öffentlichen Jugendhilfeträgern und den Tageseinrichtungen für Kinder regeln soll.

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt einstimmig dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, den beigefügten Satzungsentwurf zu beschließen.

Der Satzungsentwurf wurde mit der Einladung versandt. Er wird lediglich der Originalniederschrift beigefügt.

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Leitlinien für die Vollzeitpflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Jugendhilfeausschuss	20. Oktober 2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1 – Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	-

Die Kindervollzeitpflege, Erziehungsstelle und Bereitschaftspflege sind Hilfeangebote nach § 27 SGB III in Verbindung mit § 33 SGB VIII. Wesentliches Merkmal der Vollzeitpflege ist die dem Kind gebotene Möglichkeit, in einem familiären Kontext aufzuwachsen.

Die Bereitschaftspflege ist eine spezielle Betreuungsform und greift in besonderen Krisen und „schicksalhaften“ Situationen des Kindes. In erster Linie handelt es sich hierbei um Kinderschutzmaßnahmen im Rahmen des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme). Die Unterbringung des Kindes erfolgt ad hoc für einen begrenzten Zeitraum und dient der zeitnahen Perspektivabklärung.

In den zuvor genannten Unterbringungsformen hat das Jugendamt den Lebensunterhalt des Kindes sicherzustellen (§ 39 SGB VIII).

Die vorliegenden Leitlinien beschreiben den pädagogischen Rahmen und regeln die finanzielle Ausgestaltung der genannten Betreuungsformen hinsichtlich Lebensunterhalt, Zusatzleistungen, Beihilfen und Zuschüssen bedarfsgerecht, zeitaktuell und verwaltungsökonomisch.

Stellvertretender Amtsleiter Steinhäuser stellt Eckpunkte der Leitlinien in Form einer Power-Point-Vortrages vor und beantwortet Fragen des Ausschusses.

Die Leitlinien werden wie folgt ergänzt:

1. Seite 26  
Ziffer 2.2.1 letzter Absatz  
nach regelmäßiger Schulbedarf  
- Fahrtkosten für Fahrten zur Schule, Kindertageseinrichtungen und Ausbildungsstätte
2. Seite 29 Fortbildung der Pflegeperson  
(einmal jährlich in der Regel bis zu 2 Veranstaltungstage)

Ausschussmitglieder Sevenich-Mattar (Arbeiterwohlfahrt) und Reißmeyer (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) bitten, das Konzept „Vorbereitung von Pflegestellenbewerbern“ der Niederschrift beizufügen.

Die Leitlinien wurden mit der Einladung versandt. Sie werden in der ergänzten Fassung lediglich der Originalniederschrift beigelegt. Das Konzept „Vorbereitung von Pflegestellenbewerbern“ ist als Anlage 2 beigelegt.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig die Annahme der Leitlinien.

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Ergänzung zu den Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk  
Heinsberg vom 24.03.2009**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Jugendhilfeausschuss	20.Oktober 2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1 – Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	-

In der Sitzung vom 24.03.2009 hat der Jugendhilfeausschuss mit Wirkung zum 1. April 2009 die „Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg“ beschlossen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Leitlinien, der Qualifikationsanforderungen an die Tagespflegeperson sowie die Geldleistung besteht zwischen den Jugendämtern im Kreis Heinsberg Konsens.

Anlässlich der Besprechung der Jugendamtsleiter im Kreisgebiet vom 16.08.2011 wurde auch der Leistungsbereich Kindertagespflege erörtert. Die Praxis und die geänderte Rechtsauffassung des Bundesamts für Justiz bedingt eine ergänzende Ausgestaltung der Leitlinien, und zwar für folgende Bereiche:

1. Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle
2. Kostenübernahme der Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Führungszeugnisses der Tagespflegeperson

Übereinstimmend wurde festgehalten, dem jeweils zuständigen Jugendhilfeausschuss die Einführung einer aus Jugendhilfemitteln finanzierten Eingewöhnungszeit des Kindes sowie eine Erstattung der Verwaltungsgebühr für die Erstellung des Führungszeugnisses vorzuschlagen.

**Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle**

Eine angemessene Eingewöhnungsphase des Kindes in die Tagespflegestelle ist fachlich geboten. Den Eltern und dem Kind soll die Möglichkeit gegeben werden, die Tagespflegeperson, deren Lebensbereich sowie das Umfeld kennen zu lernen.

Die Eingewöhnungsphase kann wesentlich zum Gelingen der Tagespflege beitragen und ermöglicht im Vorfeld eine Klärung, ob die gemeinsamen Erwartungen übereinstimmen und zusammengearbeitet werden kann.

Die Eingewöhnungszeit kann bis zu 8 Stunden betragen und ist dem Beginn der Tagespflege vorgelagert. Es handelt sich insofern um eine freiwillige Leistung des Jugendamtes, da für die Eingewöhnungsphase kein Elternbeitrag erhoben wird.

Die Höhe der Geldleistung an die Tagespflegeperson ergibt sich aus der jeweiligen individuellen Qualifikationsstufe und dem eingesetzten Zeitaufwand.

### **Kostenübernahme der Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Führungszeugnisses der Tagespflegeperson**

Im Rahmen der Erlaubnisprüfung zur Kindertagespflege gemäß §§ 43 und § 72 a SGB VIII fordert das Jugendamt von den Bewerbern die Vorlage eines Führungszeugnisses.

Das Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – hat seine Rechtsauffassung kürzlich geändert und hält eine Gebührenbefreiung bei der Erteilung eines Führungszeugnisses für Pflegepersonen in der Kindertagespflege nicht mehr für rechtmäßig.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Jugendämter im Kreis Heinsberg, auf Antrag die Erstattung der Verwaltungsgebühr durch das Wohnortsjugendamt der Tagespflegeperson bei erstmaligem Tätigwerden für dieses.

### **Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig, die Richtlinien wie folgt zu ergänzen:

1. Für die Eingewöhnungszeit des Tagespflegekindes von bis zu 8 Stunden wird kein Elternbeitrag erhoben.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Führungszeugnisses wird der Tagespflegeperson durch das Wohnortjugendamt erstattet, sobald die Tagespflegeperson für das Jugendamt tätig wird.

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Bericht der Verwaltung**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Jugendhilfeausschuss	20.Oktober 2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1 – Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	-

Jugendhilfeplaner Sieben informiert den Ausschuss, dass zwischenzeitlich zwei weitere Familienzentren zertifiziert wurden und zwar

1. St. Nikolaus Gangelt, Träger pro multis gGmbH
2. Verbund der Kindertageseinrichtungen Scherpenseel und Übach, Träger AWO

Somit sind im Kreisjugendamtsbezirk 13 Kindertageseinrichtungen als Familienzentren zertifiziert. Die regionale Verteilung ist folgendermaßen:

- 2 in Gangelt
- 1 in Selfkant
- 4 in Übach-Palenberg
- 1 in Waldfeucht
- 2 in Wassenberg
- 3 in Wegberg

Mit Schreiben vom 10.06.2011 hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW mitgeteilt, dass weitere Entscheidungen zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Familienzentren der zweiten Stufe der KiBiz-Revision vorbehalten bleiben.

**Öffentliche Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Anfragen**

**Anfrage zu Jugendamtselternbeirat**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Jugendhilfeausschuss	20.Oktober 2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.1 – Familie und Jugend
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	-

Amtsleiter Oehlschläger teilt mit, dass am 12. Oktober 2011 eine Anfrage nach § 12 GeschO der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingegangen ist.  
Er beantwortet die Anfrage.

Die Anfrage und die Antwort sind der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Auf Wunsch des Ausschusses wird die Geschäftsordnung für den Jugendamtselternbeirat als Anlage 2 der Niederschrift beigelegt.

## Anlage 5 zu Tagesordnungspunkt 1

### Elternbeiträge für Geschwisterkinder

An alle Abgeordneten im Kreistag Heinsberg!

Die Verwaltung des Kreises Heinsberg fordert für Geschwisterkinder zu Unrecht Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtung und plant die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen so anzupassen, dass dieses Vorgehen legitimiert wird. Die Verwaltung des Kreises Heinsberg unterläuft somit den Willen des Gesetzgebers im Land NRW, Familien mit kleinen Kindern zu entlasten.

Ich fordere Sie auf, dass Sie im Rahmen Ihres politischen Mandats

1. die Verwaltung des Kreises Heinsberg auffordern, diese Praxis aufzugeben und die rechtswidrig erhobenen Beiträge rückwirkend zum 1. August 2011 an die betroffenen Familien zu erstatten und
2. im Kreistag und den zuständigen Ausschüssen gegen eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu stimmen, mit der die Erhebung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder in den Fällen, in denen ein weiteres Kind wegen des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung beitragsfrei ist, legitimiert werden soll.

Unterschrift

☐

Datum

Name, Vorname, Ort (bitte in Druckbuchstaben)

☐

$\frac{i}{E}$

## Anlage 6 zu Tagesordnungspunkt 1

### Korrektur § 2 Abs. 1 und § 6 (Korrektur Kursiv)

#### § 2

##### Beitragsbefreiung und Beitragserlass

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege *durch Kinder*, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

#### § 6

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Leistungen der Kindertagespflege vom 22.06.2006 außer Kraft.

## Anlage 6 zu Tagesordnungspunkt 1

### Elternbeiträge für die **Betreuung** von Kindern in **Tageseinrichtungen** und **Tagespflege**

#### **Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt**

<b>Einkommens- gruppe</b>	<b>Jahrseinkommen</b>	<b>25 Stunden</b>	<b>35 Stunden</b>	<b>45 Stunden</b>
1	bis 15.000,00 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
2	bis 24.542,00 Euro	26,00 Euro	30,00 Euro	42,00 Euro
3	bis 36.813,00 Euro.	44,00 Euro	51,00 Euro	71,00 Euro
4	bis 49.084,00 Euro	73,00 Euro	84,00 Euro	115,00 Euro
5	bis 61.355,00 Euro	115,00 Euro	132,00 Euro	178,00 Euro
6	bis 73.626,00 Euro -	151,00 Euro	174,00 Euro	236,00 Euro
7	bis 85.897,00 Euro	181,00 Euro	208,00 Euro	283,00 Euro
8	über 85.897,00 Euro	211,00 Euro	243,00 Euro	330,00 Euro

#### **Kinder unter 2 Jahren**

<b>Einkommens- gruppe</b>	<b>Jahreseinkommen</b>	<b>25 Stunden</b>	<b>35 Stunden</b>	<b>45 Stunden</b>
1	bis 15.000,00 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
2	bis 24.542,00 Euro	38,00 Euro	53,00 Euro	68,00 Euro
3	bis 36.813,00 Euro	78,00 Euro	110,00 Euro	141,00 Euro
4	bis 49.084,00 Euro	116,00 Euro	163,00 Euro	209,00 Euro
5	bis 61.355,00 Euro	154,00 Euro	215,00 Euro	277,00 Euro
6	bis 73.626,00 Euro	174,00 Euro	243,00 Euro	313,00 Euro
7	bis 85.897,00 Euro	209,00 Euro	292,00 Euro	376,00 Euro
8	über 85.897,00 Euro	244,00 Euro	341,00 Euro	439,00 Euro

# 1. Vorbereitung von Pflegestellenbewerbern

Ablauf des Bewerberverfahrens ("Weg zur Pflegefamilie")

Das Bewerberverfahren des Pflegekinderdienstes des Kreisjugendamtes Heinsberg gliedert sich in drei Schritte. Aufgrund der Bewerberzahlen findet jährlich etwa ein Bewerberverfahren statt.

Um das Thema "Pflegekinder" in der Bevölkerung präsenter zu machen und Interesse hinsichtlich der Aufnahme eines Pflegekindes zu wecken, wird derzeit in Kooperation mit den Pflegekinderdiensten den anderen Jugendämter des Kreises Heinsberg ein gemeinsamer Flyer, Internetauftritt und Layout für die Gestaltung von Broschüren o.ä. erstellt.

Die Interessenten werden schriftlich zu unserer Informationsveranstaltung für Pflegestellenbewerber in die Kreisverwaltung eingeladen.

## 1. *Schritt*: Bewerberinformation (am 24.05.2011)

- Formen von Pflegeverhältnissen (Dauer-, Familiäre Bereitschaftsbetreuung)
  - Ablauf unseres Bewerberverfahrens
  - Voraussetzungen um Pflegefamilie zu werden
  - Situation des Kindes in seiner Herkunftsfamilie
  - Unterbringung in der Pflegefamilie (mit Anbahnung und Phasenmodell)
  - Rechtliche Hintergründe
  - Hilfeplanung
  - Materielle Ausgestaltung

Im Anschluss wird den Interessenten der Bewerberbogen und die von uns erstellte Informationsbroschüre ausgehändigt.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Bewerberbogen, Lebenslauf, Foto, polizeiliches Führungszeugnis, ärztliche Bescheinigung und Verdienstnachweise) bei uns laden wir die Bewerber ein zum:

## 2. *Schritt*: Bewerberseminar I und Bewerberseminar II (ganztags an zwei Samstagen: 16.07.2011 und 17.09.2011)

Die Durchführung des Seminars erfolgt durch eine/zwei Referentin/nen, die jahrelange Erfahrung in der Vorbereitung von Pflegestellenbewerbern haben und wird begleitet durch die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes.

Zu den beiden Terminen werden folgende, relevante Themen dargestellt:

- Von der "Familie" zur "Pflegefamilie"
- Pflegefamilien als besondere Lebens- und Familienform

- Informationen über die einzelnen Position und Rollen im Hilfeplanverfahren, rechtliche Grundlagen, das Zusammenspiel von Herkunftsfamilie und Pflegefamilien usw.
- Pädagogische und Psychologische Themen:  
Wechselspiel von Vererbung und Erziehung,  
Darstellung der Entwicklungsphasen von Kindern,  
Frage der typischen Verhaltensmuster von Pflegekindern,  
Integrationsmodell,  
Kriterien zum Aufbau von Bindung und Beziehung in Pflegefamilien,  
Auswirkungen früher traumatischer Erfahrungen,  
Biografiearbeit.

Folgende Methoden werden zur Erarbeitung der Themen eingesetzt:

- Impulsreferate und Diskussionen
- Themenorientierte Kleingruppenarbeit und Auswertungen
- Einzelarbeit und Austausch
- Skulpturarbeiten
- Interaktionsübungen
- Exemplarische Rollenspiele

Im Anschluss an die Bewerberseminare erhalten die Bewerber einen Auswertungsbogen zum Seminarverlauf. Nach Eingang des Auswertungsbogens bei uns vereinbaren wir mit den Bewerbern Termine für die Hausbesuche.

### 3. *Schritt*: Hausbesuche und Abschlussgespräch

Die Gespräche erfolgen durch den/die örtlich zuständigen Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes nach dem "Vier-Augen-Prinzip".

Im Rahmen der Hausbesuche werden u.a. folgende Themen mit den Bewerbern erörtert/überprüft:

- Motivation
- Räumliche Situation
- Persönliche Grundvoraussetzungen:  
Paarbeziehung  
Familiäre Gesamtsituation  
Situation der im Haushalt lebenden Kinder  
Kinderwunsch  
Biografie der Bewerber  
Lebensplanung und Lebenszufriedenheit  
Einstellungen, Werte und Haltungen  
Erziehungsvorstellungen einschließlich möglicher Grenzen
- Vorstellungen/Wünsche vom aufzunehmenden Pflegekind
- Auswertung

Zum Abschluss der Gespräche erhalten die Bewerber eine Rückmeldung über ihre Eignung.

Die gesammelten Informationen und Eindrücke aus dem Bewerberverfahren stellen die Grundlage für die Vermittlungsentscheidung bezüglich eines bestimmten Kindes dar. Neben der Überprüfung der Bewerber geht es im Bewerberverfahren daher auch ganz wesentlich darum, die Bewerber in verschiedenen Kontexten zu erleben und kennen zu lernen. Diese Erfahrungen sind ein besonders wichtiger Aspekt bei der anschließenden Vermittlung, die nach dem "Topf und Deckel Prinzip" erfolgt. Das bedeutet, dass aufgrund der vorliegenden Informationen für ein bestimmtes Kind die passenden Pflegeeltern ausgesucht werden. Je mehr man über die Bewerber weiß, desto ‚passgenauer‘ kann die Vermittlung erfolgen. Um diese persönlichen Einschätzungen zu diesem sensiblen Sachverhalt abzusichern, nutzt der Pflegekinderdienst zusätzlich das methodische Instrument der kollegialen Fallberatung.

Die Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie erfolgt dann in der Regel über eine intensive Anbahnungsphase, die dem Beziehungsaufbau zwischen Kind und aufnehmenden Eltern dient. Dieser Prozess wird von dem zuständigen Pflegekinderdienstmitarbeiter geplant, koordiniert und begleitet.

## **2. Beratung/Begleitung von Pflegefamilien**

Auch nach einer Vermittlung werden die Pflegeeltern und die Pflegekinder durch den zuständigen Pflegekinderdienstmitarbeiter im Rahmen der Hilfeplanung (mind. alle 6 Monate finden Gespräche mit allen Beteiligten statt) begleitet. Zudem steht der zuständige Mitarbeiter für Rückfragen oder in Krisen für die Familien als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei Kontakten mit der Herkunftsfamilie werden die Pflegefamilien vom zuständigen Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes vorbereitet und begleitet.

Zusätzlich bietet der Pflegekinderdienst kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen für die Pflegefamilien an. Dieses Jahr findet eine Fortbildung zum Thema Biografiearbeiten zwei Samstagen, dem 15.10. und 19.11.2011 statt.

Um den Pflegefamilien die Möglichkeit zu einem Austausch untereinander und einem geselligen Miteinander zu offerieren, findet jedes Jahr ein Sommerfest statt, zu dem alle Pflegefamilien und Kinder eingeladen werden. Im Rahmen dieses Festes können die Kinder in einem lockeren Rahmen erleben, dass sie nicht die einzigen sind, die in einer derartigen Lebenssituation sind und zudem bietet sich hier nebenbei die Möglichkeit, dass sich leibliche Geschwister, die in verschiedenen Familien untergebracht sind, treffen. Das diesjährige Sommerfest fand am 24.09.2011 statt.

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 6

Kreistagsfraktion  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg Tel ..  
02452/131730 Fax  
02452/131735

- 7 -

[Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de](mailto:Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de)  
[www.gruene-kv-heinsberg.de](http://www.gruene-kv-heinsberg.de)

An den Vorsitzenden  
des Jugendhilfeausschusses  
Herrn Wilhelm Paffen  
Holzgraben 3  
52525 Heinsberg

12. Okt. 2011

Jugendamt i. H und  
Fraktionen im Kreistag . z. K.

Anfrage nach § 12 GeschO zur Beantwortung in der Sitzung am 20. 10. 11  
Jugendamtseleternbeirat

Sehr geehrter Herr Paffen

das Änderungsgesetz des Kinderbildungsgesetzes enthält eine Reihe von neuen Regelungen.  
Eine Änderung ist sehr kurzfristig umzusetzen. Demnach soll auf Jugendamtsebene ein Jugendamtseleternbeirat eingerichtet werden, wenn sich 15% der Elternbeiräte der einzelnen Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk daran beteiligen. Der Gesetzestext sieht vor, dass der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe die Bildung der Elternvertretungen unterstützt.

Wir bitten hierzu um Beantwortung der Frage, wie diese Unterstützung von Seiten des  
Kreisjugendamtes konkret aussieht und wie die Umsetzung erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maria Meurer  
Fraktionsvorsitzende

Sofia Tillmanns  
Fraktionsgeschäftsführerin

## **Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 6**

### **Antwort zu der Anfrage nach § 12 GeschO der Fraktion Bündnis/DIE GRÜNEN vom 12.10.2011**

Der Jugendamtselternbeirat wurde am Montag, 17.10.2011, gebildet. Es waren Vertreter von 20 Elternbeiräten aus dem Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg anwesend. Dies entspricht ca. 41 % .

Nach dem Gesetz müssen 15 % der Elternbeiräte bei der Wahl anwesend sein.

Vor der Wahl wurde die Geschäftsordnung vorgestellt und geklärt, ob die Versammlung der Elternbeiräte einen Jugendamtselternbeirat wählen will.

Die Bildung eines Beirats ist nach dem Gesetz nicht verpflichtend.

Nach Vorstellung einzelner Wahlbewerber wurde die Wahl in offener Abstimmung und einstimmig durchgeführt.

Der Beirat besteht aus 8 Mitgliedern. Es wurden auch die 8 Vertreter einstimmig gewählt.

Bei der Wahl wurde einvernehmlich mit der Versammlung der Elternbeiräte die Trägervielfalt und die kommunale Herkunft sichergestellt. Es ist jede Trägerart und jede Kommune vertreten

## Anlage 2 zum Tagesordnungspunkt 6

### - Geschäftsordnung -

1.

Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein. Im Einverständnis mit den anwesenden Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen kann die Verwaltung des Jugendamtes die Sitzung leiten.

Für die folgenden Sitzungen obliegt die Terminierung, Einladung und Sitzungsleitung der /dem Vorsitzenden.

2.

Die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung

- für die jeweils erste Sitzung im Kindergartenjahr durch die Verwaltung des Jugendamtes an die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen
- für die folgenden Sitzungen durch die / den Vorsitzenden

mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt wird.

3.

Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirates und seine Stellvertreter/innen werden in der Zeit vom 11. Oktober bis zum 10. November eines Jahres für die Dauer eines Jahres von der Versammlung der Elternbeiräte gewählt. Der Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte über die Wahl des Jugendamtselternbeirates wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen entsenden aus ihrer Mitte eine/n Vertreter und eine/n Stellvertreter/in. Die Träger der Kindertageseinrichtungen melden dem Jugendamt die entsandten Mitglieder des Elternbeirats. Jeder Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung verfügt über eine Stimme. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 % aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben.

Die Verwaltung des Jugendamtes stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Danach wählt der Jugendamtselternbeirat u.a. eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte für die Landesebene.

4.

Die maximale Anzahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen.

Empfohlen wird eine Anzahl von 8 Mitgliedern. Bei der Wahl sollen möglichst die verschiedenen Trägergruppen (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Elternvereine, Kommunen) sowie die 6 Kommunen des Kreisjugendamtsbezirks berücksichtigt werden.

Mitglieder und sein/e Stellvertreter/in sind Erziehungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 KiBiz), deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung in dem Jugendamtsbezirk besucht.

5.

Die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk nicht mehr besucht. Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle die / der gewählte Vertreter/in. Scheiden beide vorzeitig aus, so erfolgt keine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

6.

Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus. Nr. 5 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. Beschlüsse des Jugendamtselternbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.

Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehören insbesondere

- a) die Interessen der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten und
- b) bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken.

8.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben. Hierzu soll der Jugendamtselternbeirat mindestens zweimal im Kindergartenjahr zu einer Sitzung einladen.

9.

Zwischen dem Jugendamtselternbeirat und der Verwaltung des Jugendamtes sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen. Das Gleiche gilt für die gegenseitige Information zwischen den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamtselternbeirat, z.B. durch die wechselseitige Versendung der Sitzungsprotokolle.

10.

Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirats sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.